verzaichnen vnnd einschreiben. Vnnd wann ain gelt mit bewilligung deß Gerichts oder der Partheyen hinauß gegeben wirdet / So solle alßdann der / durch den es erhöpt wirdet / denselben seinen Emphang / vnnd hinaußnemung / auch mit aigner hannd vnnder obbestimpte des Landschreibers verzaichnuß jm Geltbuech vermerckhen / oder dem Gericht deßwegen ain gnuegsame quittung geben / welliche der Lanndschreyber der orten jns Geltbuech einleiben solle. So auch auff ain sollliches zů Gericht erlegtes gelt verpot (wie vil malen) beschiecht / Solle der Lanndschreiber dasselb jederzeit ordenlich vnnd wie gepreüchig in sonnderhait darzue vermerckhen / vnnd desselben einschreibens jnnhalt / denen Partheyen / die es berüert / auff derselben ersuechen vnnd begern / glaubwürdige außzüg vnnd abschrifft / sich dero an stat ainer bekhantnuß oder quittung / jerer notdurfft nach zůgebrauchen haben / gegen gebürlicher belohnung mitthailen vnd eruolgen lassen.

Wellichermassen die vberfarung dises Gerichts Proceß gestrafft werden solle.

Wo ain Procurator oder Selbßsacher / diser Ordnung nit gelebet / oder sich sonnst gegen dem Gericht / mit worten oder werckhen / schimpflich / vngebürlich / vnnd verweißlich halten vnnd erzaigen würde / derselbig Procurator oder Selbßsacher / solle durch den Lanndmarschalh Lanndundermarschalhen vnnd Beysitzer nach gelegenhait seines verprechens gestrafft werden. Vnnd so dann ainem Procurator ain geltstraff auffgeladen / Solle Er bey seinem ayd / damit Er dem Gericht zuegethan vnnd geschworn ist / dieselbig gelltstraff / von seinem Clientulo oder Selbßsacher nit widerummen begern noch nemen. Ob aber ainer hiewider betretten / alßdann gegen demselben mit besonnderer / noch mehrern scherpffern Straff (die nun des Gerichtß bedennckhen vnnd beschaidenhait haimbgesetzt) anndern zů ebenbild vnnd abscheüch vnabläßlich verfaren werden.